

a) Original lag im Bereich  
Steuern u. wurde im Febr. 2012  
übergeben  
b) keine Anzeige LR  
c) kein Aushang

## **8. Änderungssatzung zur Satzung der über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde Kenz-Küstrow**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.Juni.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow in ihrer Sitzung am 09.12.2010 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ der Gemeinde „Kenz-Küstrow“ beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 (**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**) Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

„(3) Der Gebührensatz beträgt je Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (22,93 €/ha) zuzüglich eines  
Verwaltungskostenbeitrages von 1,19 €/ha = 24,12 €/ha  
(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Campingplatz  
Schiffsverk.anlagen, Sportflächen, ungenutzte Verkehrsfläche  
Verkehrsbegleitfläche, alle übrigen Flächen)

1,0 ha befestigte, versiegelte Flächen (45,87 €/ha) zuzüglich eines  
Verwaltungskostenbeitrages von 1,19 €/ha = 47,06 €/ha  
(z.B. Straßen, Wege, Plätze, Gebäude- und Freiflächen,  
Bahngelände, landw. Betriebsflächen, Lager)

1,0 ha sonstige Flächen (14,90 €/ha) zuzüglich eines  
Verwaltungskostenbeitrages von 1,19 €/ha = 16,09 €/ha  
(z.B. anderes Unland, Moor, Heide, Brachland, Soll, Wald)

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2010 in Kraft.

Kenz-Küstrow, den 09.12.10

*R. Bröker-Schmidt*

Bröker-Schmidt  
Bürgermeister



---

## Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.Juni.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, den 09.12.10

*R. Bröker-Schmidt*

Bröker-Schmidt  
Bürgermeister

